



Luzern, 5. Juli 2017

INFOBLATT

Neuregelung von Zuständigkeiten im Strassen-, Umwelt- und Gewässerschutzrecht

1 Ausgangslage

Das im Juli 2015 gestartete Projekt Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR18) wurde zum Anlass genommen, die spezialgesetzlichen Regelungen zur Genehmigung von kommunalen Reglementen – wie bereits beim Erlass des Gemeindegesetzes im Jahr 2005 in Aussicht gestellt – zu überprüfen. Die aus je drei Kantons- und Gemeindevertretern bestehende Projektgruppe des Teilprojekts Bau, Umwelt und Wirtschaft war sich einig, dass die Vorgaben in den kantonalen Spezialgesetzen für kommunale Reglemente beibehalten werden sollen. Auf eine Kontrolle und Genehmigung der Reglemente durch den Kanton soll jedoch – soweit bundesrechtlich zulässig – künftig verzichtet werden. Neben den kommunalen Reglementen überprüfte die Projektgruppe weitere Zuständigkeitsregelungen, die Genehmigungen vorsehen, und stellte insbesondere bei den Regelungen für Statuten von Privatstrassengenossenschaften und für kommunale Kanalisationsprojekte Optimierungspotenzial fest.

Da das Projekt AFR18 im Sommer 2016 vorübergehend sistiert wurde und es sich beim eruierten Optimierungspotenzial vorwiegend um eine sinnvolle Bereinigung von Zuständigkeiten handelt, hat der Regierungsrat beschlossen, diese Massnahmen in das Projekt Organisationsentwicklung 2017 (OE17) aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat am 23. Mai 2017 die Botschaft B 85 "Neuregelung von Zuständigkeiten im Strassen-, Umwelt- und Gewässerschutzrecht" zu Händen des Kantonsrats zu den damit zusammenhängenden Gesetzesänderungen verabschiedet. Gleichzeitig schlägt der Regierungsrat mit dieser Botschaft die Bereinigung von weiteren Zuständigkeitsregelungen im Umweltbereich vor, die schon seit längerem pendent sind. Einerseits soll eine Neuregelung der Zuständigkeit für die Betriebsbewilligungspflicht für Depo-nien, Abfallanlagen und Materialabbaustellen umgesetzt werden, die aufgrund von mittlerweile geändertem Bundesrecht notwendig wurde. Andererseits sind Anpassungen bei der Zuständigkeit für den ABC-Schutz (Vorkommnisse, bei denen Menschen oder die Umwelt durch erhöhte Radioaktivität, durch biologische Agenzien oder durch chemische Stoffe geschädigt werden) vorgesehen.

2 Vorgesehene Neuregelungen von Zuständigkeiten

Die Neuregelungen von Zuständigkeiten erfolgen mit Blick auf die Gemeindeautonomie und das Subsidiaritätsprinzip, wonach der Kanton nur Aufgaben wahrnehmen soll, wenn sie von den Gemeinden nicht selbst erfüllt werden können. Betroffen sind fünf Bereiche:

- Auf die Genehmigung von kommunalen Reglementen soll künftig verzichtet werden, soweit das Bundesrecht dies zulässt.
- Statuten von Privatstrassengenossenschaften sollen neu durch die Gemeinden und nicht mehr durch den Kanton genehmigt werden.
- Für kommunale Kanalisationsprojekte ist keine kantonale Genehmigung mehr vorgesehen.

- Die Zuständigkeitsregelung für Betriebsbewilligungen für Deponien, Abfallanlagen und Materialabbaustellen wird vereinfacht und soll – soweit erforderlich – einheitlich durch den Kanton erfolgen.
- Schliesslich ist kantonsintern eine Neuregelung der Aufgaben im Bereich der heutigen Öl-, Chemie- und Strahlenwehr (neu: ABC-Schutz) vorgesehen.

Detaillierte Ausführungen zu den Gesetzesänderungen finden sich in der Botschaft B 85 vom 23. Mai 2017, die unter www.lu.ch/kr/parlamentsgeschaefte abrufbar ist.

Mit Ausnahme der Neuregelung beim ABC-Schutz, bei der es sich um eine Klärung der Zuständigkeiten innerhalb des Kantons handelt, führen die übrigen Neuregelungen zu neuen Aufgabenverteilungen zwischen Kanton und Gemeinden – wenn auch vom Aufwand her in sehr geringem Ausmass. Die finanziellen Auswirkungen werden in die Globalbilanz des Projekts AFR18 einbezogen.

Da es sich bei den vorgesehenen Gesetzesänderungen in erster Linie um Bereinigungen von Zuständigkeiten mit geringer politischer Tragweite handelt, die im Rahmen des Projekts AFR18 sowohl von Kantons- als auch von Gemeindevertreterinnen und -vertretern als sinnvoll erachtet wurden, wurde auf die Durchführung eines breiten Vernehmlassungsverfahrens verzichtet. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement hat die Vorlage aber dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG) vorgestellt und ihm den Botschaftsentwurf zur Stellungnahme unterbreitet. Mit Schreiben vom 12. Mai 2017 hat der VLG mitgeteilt, dass er mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen einverstanden ist.